

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Ihr Experte für den Transport von Gefahrgut möchten wir Ihnen mit diesem Dokument alle notwendigen Informationen für den sicheren und vorschriftskonformen Versand von Gütern der Gefahrgutklasse 1.4S auf dem Landweg an die Hand geben. Es konzentriert sich auf die spezifischen Anforderungen für die UN-Nummern UN 0012, UN 0014, UN 0044 und UN 0055.

Die Güter der Klasse 1.4S gehören zu den explosiven Stoffen und Gegenständen, die jedoch nur eine geringe Explosionsgefahr aufweisen. Bei einer Zündung während des Transports sind die Auswirkungen im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt.

1. KLASSIFIZIERUNG UND OFFIZIELLE BENENNUNG DER GÜTER

Für einen korrekten Versand ist die exakte Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier unerlässlich. Offizielle Benennungen gemäß ADR:

UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN
UN 0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS
UN 0044	ANZÜNDHÜTCHEN
UN 0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER

Alle genannten UN-Nummern sind der Klassifizierung 1.4S und der Verträglichkeitsgruppe S zugeordnet.

2. WICHTIGE BEFREIUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN IM LANDVERKEHR (ADR)

Die 1000-Punkte-Regel (gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR)

Alle hier behandelten UN-Nummern sind der Beförderungskategorie 4 zugeordnet. Dies bedeutet, dass die „1000-Punkte-Regel“ in vollem Umfang genutzt werden kann. Wenn Sie ausschließlich Güter dieser Kategorie transportieren, unterliegen Sie keiner Mengenbegrenzung und sind von vielen Vorschriften des ADR befreit:

- Keine orangefarbenen Warntafeln erforderlich
- Kein ADR-Schein (Gefahrgutführerschein) notwendig
- Kein EX/II- oder EX/III-Fahrzeug erforderlich
- Keine schriftlichen Weisungen nötig
- Erleichterte Vorschriften für Feuerlösch-ausrüstung (mindestens ein 2-kg-Pulverlöscher empfohlen)

3. VERPACKUNG

Die Güter müssen in einer UN-geprüften Verpackung verpackt sein. Die Verpackung muss stabil sein und den Inhalt sicher umschließen, sodass während des Transports nichts freigesetzt werden kann.

4. KENNZEICHNUNG DER VERSANDSTÜCKE (PAKETE)

Jedes Versandstück muss deutlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet sein (Druckvorlagen auf Seite 4 dieses Dokuments):

- Gefahrzettel 1.4 mit der Verträglichkeitsgruppe „S“
- UN-Nummer des Inhalts (z. B. „UN 0012“)
- Offizielle Benennung des Gutes

5. ERFORDERLICHE TRANSPORTDOKUMENTATION

Ein Beförderungspapier ist zwingend erforderlich (ausfüllbares Formular auf Seite 3) und muss folgende Angaben enthalten:

- UN-Nummer, offizielle Benennung, Gefahrzettelnummer und Verträglichkeitsgruppe
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes (NEM-Richtwerte auf Seite 5)
- Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers
- Empfohlener Zusatz: „Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgesetzten Freigrenzen“

WICHTIGER HINWEIS:

Als Beförderungspapier kann auch ein Lieferschein verwendet werden, sofern er alle geforderten gefahrgutrechtlichen Angaben enthält. Das Beförderungspapier / der Lieferschein muss gut zugänglich außen am Paket angebracht und als „Beförderungspapier“ gekennzeichnet sein.

6. VERLADUNG, SICHERUNG UND TUNNEL

- Nicht mit anderen Gefahrgutklassen zusammenladen
- Die Ladung muss gegen Verrutschen gesichert sein
- Striktes Rauchverbot beim Umgang mit der Ladung
- Verbot für Tunnel der Kategorie E

ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN SCHNELLEN ÜBERBLICK

Fahrzeugkennzeichnung	Keine orangefarbenen Warntafeln nötig
Fahrer	Kein ADR-Schein erforderlich
Fahrzeug	Kein spezielles Gefahrgutfahrzeug nötig
Verpackung	UN-geprüfte Verpackung erforderlich
Kennzeichnung Paket	Gefahrzettel 1.4S und UN-Nummer mit Benennung
Dokumente	Beförderungspapier mit allen gefahrgutrechtlichen Angaben ist Pflicht
Ladungssicherung	Stets erforderlich
Tunnel	Verbot für Tunnel der Kategorie E

Hinweis zu Tunnelkategorien: ADR unterscheidet fünf Tunnelkategorien (A bis E). A = keine Gefahrgut-Einschränkungen · B/C/D = zunehmende Einschränkungen · E = höchste Beschränkungsstufe, Gefahrguttransporte (u. a. Klasse 1.4S) verboten. Prüfen Sie vor Fahrtantritt Ihre Strecke auf Tunnel der Kategorie E!

BEFÖRDERUNGSPAPIER

für gefährliche Güter gem. Abschnitt 5.4.1 ADR i. V. m. GGVSEB · Klasse 1 · 1.4S

munitionsversand.com

ein Service der MPE.EXPRESS DWL München UG
Seite 3 von 5

Sendungs-/Referenz-Nr.

Datum der Beförderung

ABSENDER

Firma / Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / E-Mail

EMPFÄNGER

Firma / Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / E-Mail

GEFÄHRLICHE GÜTER (Zutreffendes ankreuzen und Mengen eintragen)

UN-Nr. und offizielle Benennung für die Beförderung	Anzahl u. Art der Versandstücke	Brutto (kg)	NEM * (kg)
UN 0012 PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, 1.4S, (E)			
UN 0014 PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER, 1.4S, (E)			
UN 0044 ANZÜNDHÜTCHEN, 1.4S, (E)			
UN 0055 TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER, 1.4S, (E)			
GESAMT			

* NEM = Nettoexplosivstoffmasse (je Eintrag gem. Absatz 5.4.1.1.1 f) i. V. m. 5.4.1.2.1 ADR) · Richtwerte siehe Seite 5

BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN

Alle o. g. Güter sind der Beförderungskategorie 4 zugeordnet (Absatz 1.1.3.6.3 ADR).

BESTÄTIGUNG DES ABSENDERS

Die Güter sind in geprüften, UN-zugelassenen Verpackungen verpackt (Kapitel 4.1 / 6.1 ADR).

Jedes Versandstück ist mit UN-Nummer, offizieller Benennung und Gefahrzettel Nr. 1.4 (S) gekennzeichnet (Kapitel 5.2 ADR).

Die Ladung ist gesichert; die an der Beförderung beteiligten Personen sind gem. Kapitel 1.3 ADR unterwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Absender

HINWEISE

- Dieses Papier während der gesamten Beförderung mitführen bzw. gut zugänglich außen am Paket anbringen (als „Beförderungspapier“ gekennzeichnet)
- Kein ADR-Schein, keine orange Kennzeichnung erforderlich · Feuerlöscher (mind. 2 kg, A/B/C) empfohlen · Muster ersetzt keine Rechtsberatung

SO KENNZEICHNEN SIE IHR PAKET RICHTIG (beides ist Pflicht!):

1. Seite in ORIGINALGRÖSSE drucken (100 % / keine Skalierung, Farbdruck) – der Gefahrzettel muss genau 100 × 100 mm messen.
2. Gefahrzettel und das ZUTREFFENDE UN-Etikett entlang der gestrichelten Linien ausschneiden.
3. Beide auf DERSELBEN SEITE des Pakets gut sichtbar aufkleben (nicht über Kanten/Verschlüsse) und vollflächig mit klarem Klebeband überkleben (witterungsbeständig, Abschnitt 5.2.1 / 5.2.2 ADR). Alte Kennzeichnungen entfernen.



Gefahrzettel Nr. 1.4, Verträglichkeitsgruppe S (Muster gem. Absatz 5.2.2.2.2 ADR) · Originalgröße 100 × 100 mm

UN-KENNZEICHNUNG – nur das für Ihre Sendung ZUTREFFENDE Etikett ausschneiden und aufkleben

UN 0012

PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN

UN 0014

PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN,
MANÖVER

UN 0044

ANZÜNDHÜTCHEN

UN 0055

TREIBLADUNGSHÜLSSEN, LEER,
MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER

Bei Klasse 1 sind UN-Nummer UND offizielle Benennung auf dem Versandstück anzubringen (Unterabschnitt 5.2.1.5 ADR). Zeichenhöhe UN-Nummer: mind. 12 mm.

WAS ZÄHLT ZUR NEM?

NEM = Nettoexplosivstoffmasse: nur Treibladungspulver + Anzündsatz (Zündhütchen). Geschoss, Hülse, Schrot und Verpackung zählen NICHT mit. Die Werte sind konservativ aufgerundete Faustwerte („Pi mal Daumen“) für typische Fabrikladungen. Maßgeblich sind immer die Angaben des Munitionsherstellers (Verpackungsaufdruck / Sicherheitsdatenblatt).

NEM-RICHTWERTE JE ARTIKEL UND STÜCKZAHL

Artikel	Beispiele	NEM je Stück (Richtwert)	50 Stück	100 Stück	250 Stück	500 Stück	1000 Stück
Kleinkaliber Randfeuer	.22 lfb / .22 WMR	ca. 0,15 g	7,5 g	15 g	37,5 g	75 g	150 g
Pistole, klein/mittel	9 mm Luger, .380 ACP	ca. 0,5 g	25 g	50 g	125 g	250 g	500 g
Pistole, groß	.45 ACP, 10 mm Auto	ca. 0,6 g	30 g	60 g	150 g	300 g	600 g
Revolver Magnum	.357 Mag., .44 Mag.	ca. 1 g	50 g	100 g	250 g	500 g	1 kg
Büchse, klein	.223 Rem. / 5,56×45	ca. 1,8 g	90 g	180 g	450 g	900 g	1,8 kg
Büchse, Standard	.308 Win. / 7,62×51	ca. 3 g	150 g	300 g	750 g	1,5 kg	3 kg
Büchse, groß	8×57 IS, .30-06	ca. 3,5 g	175 g	350 g	875 g	1,75 kg	3,5 kg
Büchse Magnum	.300 Win. Mag., 7 mm RM	ca. 5 g	250 g	500 g	1,25 kg	2,5 kg	5 kg
Schrotpatrone	12/70, 12/76, 16/70	ca. 2,5 g	125 g	250 g	625 g	1,25 kg	2,5 kg
Manöverpatrone (UN 0014)	9 mm P.A.K., Kal. 8 mm	ca. 0,3 g	15 g	30 g	75 g	150 g	300 g
Anzündhütchen (UN 0044)	Boxer / Berdan, einzeln	ca. 0,03 g	1,5 g	3 g	7,5 g	15 g	30 g
Hülsen m. Anzünder (UN 0055)	leere Hülsen, geprimert	ca. 0,03 g	1,5 g	3 g	7,5 g	15 g	30 g

SO TRAGEN SIE DIE NEM IN DAS BEFÖRDERUNGSPAPIER EIN – Beispiel:

500 Patronen 9 mm Luger → $500 \times \text{ca. } 0,5 \text{ g} = \text{ca. } 250 \text{ g}$ → Eintrag im Feld „NEM (kg)“: 0,25

Im Zweifel aufrunden. Bei gemischten Sendungen die NEM je UN-Nummer getrennt ausweisen und die Gesamtsumme bilden.

WICHTIGE HINWEISE

- Faustwerte ohne Gewähr – tatsächliche Ladungen variieren je nach Hersteller, Laborierung und Geschossgewicht.
- Wiedergeladene Munition: NEM anhand der tatsächlichen Pulverladung berechnen.
- Die Bruttomasse (Ware inkl. Verpackung) ist zusätzlich im Beförderungspapier anzugeben.